

Vertrag
zwischen dem Bund und den bündnerischen Gemeinden Samnaun und Tschlin über die
Kompensation der Mehrwertsteuerausfälle

vom

*Der Schweizerische Bundesrat
und*

die Gemeinden Samnaun und Tschlin

gestützt auf Artikel 3 Absatz 3 des Mehrwertsteuergesetzes vom 2. September 1999

sind wie folgt übereingekommen:

Art. 1 Grundlagen

¹ Solange die beiden Talschaften Samnaun und Sampuoir aus dem schweizerischen Zollgebiet ausgeschlossen sind, leisten die Gemeinden Samnaun und Tschlin dem Bund eine jährliche Kompensationszahlung für entgangene Steuereinnahmen nach Artikel 3 Absatz 3 des Mehrwertsteuergesetzes.

² Die Grundlagen für die Berechnung der Steuerausfälle und der Einsparungen beim Erhebungsaufwand ergeben sich aus Ziffer 1 der Anlage.

Art. 2 Berechnung der Kompensationszahlung

¹ Die Gemeinden Samnaun und Tschlin ermitteln die auf ihrem Gebiet in Detailhandelsgeschäften und Tankstellen erzielten Lieferungsumsätze und multiplizieren sie mit dem hierfür im Inland gültigen Mehrwertsteuersatz. Von diesem Betrag entrichten sie den in Ziffer 2 der Anlage genannten Prozentsatz (Multiplikator) an den Bund.

² Die Gemeinde Samnaun entrichtet dem Bund darüber hinaus jährlich den in der Anlage aufgeführten fixen Betrag für sonstige auf ihrem Gebiet erfolgte steuerfreie Lieferungen von Gegenständen.

Art. 3 Überweisungen

¹ Der Kompensationsbetrag wird durch die Gemeinden Samnaun und Tschlin in Form von Akontozahlungen per 31. Mai, 31. August und 30. November sowie in Form einer Restzahlung per 28. Februar des Folgejahres an die Eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, überwiesen.

² Die Akontozahlungen entsprechen je einem Viertel des im Vorjahr geschuldeten Kompensationsbetrages.

³ Die Restzahlung wird auf Grund des für das Rechnungsjahr gemäss Artikel 2 geschuldeten Betrages ermittelt.

Art. 4 Berichterstattung

Die Gemeinden Samnaun und Tschlin erstatten der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, jeweils bis Ende Februar einen Bericht über die Zusammensetzung der im Vorjahr erzielten Lieferungen von Gegenständen gemäss Ziffer 2 der Anlage.

Art. 5 Vertragsänderungen

¹ Bei Satzänderungen der Mehrwertsteuer werden der Prozentsatz nach Artikel 2 Absatz 1 sowie der Betrag nach Artikel 2 Absatz 2 neu berechnet. Jede Partei kann dabei die Überprüfung der Grundlagen nach Ziffer 1 der Anlage verlangen.

² Jede Partei kann frühestens drei Jahre nach der letzten Anpassung eine Überprüfung des Prozentsatzes nach Artikel 2 Absatz 1 und des Betrages nach Artikel 2 Absatz 2 verlangen. Die Eidgenössische Steuerverwaltung setzt den neuen Prozentsatz und den neuen Betrag im Einvernehmen mit den beiden Gemeinden fest.

³ Bei einer Änderung von Artikel 3 Absatz 3 des Mehrwertsteuergesetzes oder bei der Aufhebung des Status der beiden Talschaften als Zollausschlussgebiete ist dieser Vertrag entsprechend anzupassen oder aufzuheben.

⁴ Bei Vertragsende ist per 31. Mai des Folgejahres noch die letzte Zahlung zu leisten.

Art. 6 Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag ersetzt denjenigen vom 26. Juni 2002.

² Dieser Vertrag tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Für den Schweizerischen Bundesrat

Hans-Rudolf Merz

Für die Gemeinden

Samnaun:

Tschlin: